

## Methodische Erläuterungen

Rechtliche Grundlagen der Seeverkehrsstatistik sind das Verkehrsstatistikgesetz<sup>1)</sup> und die Seeverkehrs-Richtlinie der Europäischen Union<sup>2)</sup>.

Unter 'Seeverkehr' sind sämtliche Ankünfte und Abgänge von (See-)Schiffen<sup>3)</sup> in Häfen zu verstehen, wenn die Fahrt ganz oder teilweise auf See stattfindet bzw. stattfand. Abweichend von der Nachweisung vor dem Jahr 2000 ist somit auch der Seeverkehr der Binnenhäfen enthalten.

Die 'See' wird dann befahren, wenn die Fahrt nicht ausschließlich auf Binnenwasserstraßen (Flüsse und Kanäle) im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes stattfindet.

Generell werden die **Bruttogewichte** der Güter nachgewiesen, also die Nettogewichte einschließlich der Verpackung der Güter, jedoch **ohne die Gewichte der eingesetzten Transportfahrzeuge und Container**. Die Eigengewichte werden auf Grund von Durchschnittsgewichten eingeschätzt und nachrichtlich dargestellt.

Die in diesem Beitrag genannten Umschlagszahlen können insbesondere im Fähr- und Containerverkehr gegenüber den von den Seehäfen selbst publizierten Ergebnissen abweichen. Die von den Häfen selbst veröffentlichten Umschlagszahlen schließen in der Regel die Gewichte der beförderten Fahrzeuge und Container mit ein und sind damit höher als die Zahlen der amtlichen Seeverkehrsstatistik.

In der Darstellung der Ergebnisse wird zwischen **Güterumschlag** und **Güterbeförderung** unterschieden. Der Güterumschlag umfasst sämtliche Ein- und Ausladungen in deutschen Seehäfen; bei der Güterbeförderung (oder dem Gütertransport) wird indes der einzelne Beförderungsvorgang zwischen Häfen registriert und somit ein Transport zwischen zwei deutschen Häfen nur einmal gezählt.

Bei den Ladungsarten wird wie bisher generell die 'äußere' Ladungsart erfasst. Ein Container auf einem Lkw wird beispielsweise der Ladungsart 'Straßengüterfahrzeuge' zugeordnet.

Die Seeverkehrsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt **monatlich aufbereitet**, d. h. in der feinsten zeitlichen Gliederung liegen Ergebnisse für Kalendermonate vor.

---

<sup>1)</sup> Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

<sup>2)</sup> Richtlinie 2009/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs.

<sup>3)</sup> Eine Reihe von Schiffstypen, die nicht zum Transport von Gütern oder Personen eingesetzt werden (u. a. Fischereifahrzeuge, Bohr- und Explorationsschiffe, Schlepper), sind von der Erhebung ausgenommen.